



Dresden.
Dresdener

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Ausschuss für
Petitionen und
Bürgerbeteiligung

Datum
15. OKT. 2021

E-Petition „Abschaffung der Zweitwohnungssteuer für Eltern, die Ihre Kinder im Nestmodell betreuen“
P0089/21

Sehr geehrter

der Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung hat sich in seiner Sitzung am 29. September 2021 abschließend mit Ihrer Petition befasst und dabei sowohl Ihnen als auch einem Vertreter des Zoos Dresden die Möglichkeit gegeben sich zu dem Anliegen auszutauschen.

Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss festgestellt, dass Ihrer Petition nicht abgeholfen werden kann. Den Beschluss füge ich in der Anlage bei.

Als Begründung übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Geschäftsbereichs Finanzen, Personal und Recht:

„Es wird empfohlen, der o.g. Petition aus folgenden Gründen nicht abzu helfen:

1. Anliegen der Petenten

Als „Nestmodell“ werden Regelungen zur Betreuung gemeinsamer Kinder bezeichnet, nach denen diese nach einer Trennung ihrer Eltern maßgeblich in einer Wohnung wohnen bleiben und in dieser Wohnung abwechselnd von beiden Elternteilen betreut und versorgt werden.

Ostächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo–Do 9–18 Uhr
Fr 9–15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE80XXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergermeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails

an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden.
Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Die Eltern nutzen jeweils eigene, weitere Wohnungen in der Zeit, in der der jeweils andere Elternteil die Kinder betreut.

Ist ein Elternteil wiederverheiratet oder nutzt die Kindeswohnung nicht zeitlich überwiegend, so gilt die eheliche Wohnung (mit dem neuen Ehegatten) bzw. die von ihm überwiegend genutzte weitere Wohnung als Hauptwohnsitz (§ 22 Abs. 1 bzw. § 21 Abs. 2 BMG) und die Kindeswohnung als Nebenwohnung (§ 21 Abs. 3 BMG). Nutzt hingegen ein unverheirateter Elternteil die Kindeswohnung überwiegend, gilt umgekehrt die von ihm allein außerhalb seiner Betreuungszeiten genutzte Wohnung als Nebenwohnung. In allen dargestellten Fällen führt das Innehaben einer Nebenwohnung, wenn diese in Dresden gelegen ist, zur Zweitwohnungssteuerpflicht.

Die Petition ist – sachdienlich ausgelegt - auf das Anliegen gerichtet, derartige Fallgestaltungen durch Einfügung eines entsprechenden Befreiungstatbestandes in die Zweitwohnungssteuersatzung der Landeshauptstadt Dresden von der Steuer freizustellen.

2. Petitionsanliegen versus Gleichbehandlungsgrundsatz

Die Satzung zieht derzeit den Kreis der Tatbestände, nach denen aus persönlichen Gründen Steuerbefreiungen gewährt werden, eng und beschränkt diesen auf die von Verfassung wegen unbedingt gebotenen Sachverhalte. Für eine Ausweitung der Befreiungstatbestände wäre der allgemeine Gleichheitssatz zu beachten:

Entschließt sich der Satzungsgeber, eine bestimmte Steuerquelle zu erschließen, andere Steuerquellen dagegen durch Gewährung zusätzlicher Steuerbefreiungen nicht auszuschöpfen, so ist der allgemeine Gleichheitssatz nicht verletzt, wenn finanzpolitische, volkswirtschaftliche, sozialpolitische oder steuertechnische Erwägungen die verschiedene Behandlung (also die Steuerbefreiung) motivieren. Dabei genügt es, wenn einer der genannten Gründe die verschiedene Behandlung trägt. Die Gestaltungsfreiheit des Satzungsgebers endet erst dort, wo die gleiche oder ungleiche Behandlung der geregelten Sachverhalte nicht mehr mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise vereinbar ist, wo also kein einleuchtender Grund mehr für die Gleichbehandlung oder Ungleichbehandlung besteht (Willkürverbot, ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, hier zitiert aus BVerfG, B. v. 06.12.1983, 2 BvR 1275/79, Randnummer 90 nach „juris“).

Jeder Befreiungstatbestand, der über das unbedingt Notwendige hinaus zusätzlich normiert werden soll, ist deshalb daran zu messen, ob nicht gleichartige Sachverhalte vorliegen können, die dann ebenfalls mit Verweis auf den allgemeinen Gleichheitssatz einen Befreiungsanspruch für sich reklamieren können. Hier vorliegend wäre daran zu denken, dass eine Freistellung (lediglich) von Eltern für das „Nestmodell“ eine Ungleichbehandlung gegenüber folgenden – derzeit ebenfalls steuerpflichtigen – Fallgestaltungen, in denen ein Kindeswohl zu beachten ist, bedeuten könnte:

- Getrennte Eltern betreuen ihr Kind in einem anderen Modell, ein Elternteil wohnt aber in einiger Entfernung von Dresden und hat deshalb ausschließlich für den Umgang mit den Kindern eine Nebenwohnung in Dresden angemietet, um den Kindern lange Reisewege zu ersparen.
- Ein volljähriges, aber in Ausbildung befindliches und damit wirtschaftlich noch von den Eltern abhängiges Kind hat (zum Beispiel zu Ausbildungszwecken) eine Nebenwohnung in Dresden inne.

- Ein alleinerziehendes Elternteil wohnt mit Kind in einer Hauptwohnung außerhalb Dresdens und hat (aus welchen Gründen auch immer, zum Beispiel beruflich bedingt) eine Nebenwohnung in Dresden inne.
- Eltern wohnen mit Kind in einer Hauptwohnung außerhalb Dresdens und ein Elternteil hat (aus welchen Gründen auch immer, zum Beispiel beruflich bedingt) eine Nebenwohnung in Dresden inne, in der er/sie sich aber nicht überwiegend aufhält.

3. Finanzielle Auswirkungen und Verwaltungsmehraufwand

Steuerausfälle auf Grund der von der Petentin gewünschten Satzungsänderung, gegebenenfalls auch unter Beachtung der auf Grund des Gleichheitssatzes zusätzlich erforderlichen Steuerbefreiungen, können derzeit nicht quantifiziert werden, weil Daten zur persönlichen und familiären Situation der Steuerpflichtigen gegenwärtig weder erfasst noch gar auswertbar gespeichert werden dürfen (mit Ausnahme von Angaben zur Steuerfreistellung nach § 2 Abs. 4 lit. c der Satzung). Die Ausfälle dürften jedoch erheblich sein. Ebenso könnte etwa die Steuerfreistellung von Wohnungen, die zu Ausbildungszwecken gehalten werden, die Motivation der Schüler, Studenten und Auszubildenden mindern, sich in Dresden mit Hauptwohnung anzumelden – was zu indirekten Einnahmeausfällen zum Beispiel im interkommunalen Finanzausgleich führen würde (rund 1.000 Euro pro Person). Die insoweit zu gewärtigenden Ausfälle schließen eine Abhilfe der Petition aus.

Für jeden Tatbestand der Steuerfreistellung bedarf es Überprüfungen, ob die Freistellungs Voraussetzungen im konkreten Einzelfall jeweils vorliegen. Freistellungsfälle sind turnusmäßig erneut darauf zu prüfen, ob die Freistellungs Voraussetzungen weiterhin bestehen. Es entsteht ein Verwaltungsmehraufwand, dessen Umfang im Detail von der Formulierung der konkreten Befreiungstatbestände abhängt.“

Mit freundlichen Grüßen



Klepsch
Vorsitzende

Anlage
Beschlussausfertigung P0089/21